

TANZSPORTCLUB ROT-WEISS BÖBLINGEN JUGENDORDNUNG

§ 1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tanzsportclub Rot-Weiß Böblingen e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zu Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung, der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. die Jugendvollversammlung
 - b. der Jugendvorstand
 - c. der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mit einer Frist von mindestens einer Woche und durch den Jugendvorstand in Textform oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Böblingen oder auf der offiziellen Internet-Homepage des Vereins einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet

ist. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest. Die Jugendvollversammlung ist innerhalb von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses; Entlastung des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses;
 - c. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung;

§ 6 Wahlperiode und Wahlverfahren

1. Der Jugendvorstand und die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Der Jugendwart, dessen Stellvertreter und der Kassenwart müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.
2. Für das Wahlverfahren ist – abgesehen von an dieser Stelle getroffenen Abweichungen - § 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Satzung „Satzung des Tanzsportclub (TSC) Rot-Weiß Böblingen e.V.“ entsprechend anwendbar.
3. Die Wahl des Jugendvorstandes bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus einer Person, namentlich dem Jugendwart.
2. Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisen, Württembergische Sportjugend, Stadt- und Kreisjugendring
 - b. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein, unter anderem durch Sitz und Stimme im Präsidium des Vereins
 - c. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - d. Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
 - e. Planung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - f. Leitung des Jugendausschusses

§ 8 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a. der Jugendvorstand als Vorsitzender
 - b. vier weitere Mitglieder: der stellvertretende Jugendwart, der Kassenwart, der die Jugendkasse führt sowie zwei Jugendsprecher.

2. Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, den Jugendvorstand zu unterstützen und die Belange der Vereinsjugend zu vertreten. Die Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - b. Beratung und Beschluss des Jugendetats
 - c. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - d. Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - e. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
3. Für die Mitglieder des Jugendausschusses gelten folgende Altersgrenzen: Der stellvertretende Jugendwart und der Kassenwart dürfen im Jahr ihrer Wahl maximal das 30. Lebensjahr vollenden, die Jugendsprecher maximal das 21. Lebensjahr. Beim Jugendwart besteht keine Altersgrenze.

§ 9 Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart des Jugendausschusses geführt.
3. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Sie ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/-innen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

2. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Böblingen, den 17. März 2011



TSC Rot-Weiß Böblingen

Postfach 2010
71010 Böblingen

www.tsc-boeblingen.de